

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2022-GC-151

Durch eine Erhöhung der kantonalen Finanzhilfen zur Gebäudesanierung anregen – Änderung des Energiegesetzes und seines Reglements

Urheber: Dafflon Hubert / Clément Christian

Anzahl Mitunterzeichner/innen: **0**

Einreichung: 02.09.2022
Begründung: 02.09.2022
Überweisung an den Staatsrat: 05.09.2022
Antwort des Staatsrats: 22.08.2023

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 2. September 2022 eingereichten und begründeten Motion unterstreichen die Grossräte Hubert Dafflon und Christian Clément, dass in der Schweiz knapp 45 % des Gesamtenergieverbrauchs auf den Gebäudebereich entfällt und dass ein Drittel der CO₂-Emissionen durch das Heizen verursacht wird. Sie erwähnen ferner, dass die Kantone für die Massnahmen im Gebäudeenergiebereich zuständig sind.

Die Grossräte vertreten die Meinung, dass der Energieverbrauch der Gebäude unbedingt gesenkt werden muss und dass Finanzhilfen eine entscheidende Rolle dabei spielen. Ihrer Meinung nach könnte der Staat Freiburg mehr Anreize bieten.

Deshalb verlangen sie, dass die Gesetzesbestimmungen dahingehend angepasst werden, dass Folgendes gilt:

- > Alle Neubauten erfüllen die Anforderungen der Klasse A des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK).
- > Die vor dieser Gesetzesänderung errichteten Gebäude werden energetisch saniert, damit sie bei einer Handänderung die GEAK-Klasse A erreichen.
- > Für den Austausch der Fenster und Türen wird ein Förderbeitrag gewährt.
- > Für jede Erhöhung der GEAK-Klasse wird ein Förderbeitrag gewährt.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Staat Freiburg seit 2009 über eine Energiestrategie verfügt. Diese wurde an den zeitlichen Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes angepasst, nachdem sie 2017 vom Stimmvolk abgesegnet worden war. Das Amt für Energie (AfE) überwacht die kantonale Energiestrategie und erstattet alle fünf Jahre Bericht¹ darüber.

¹ Der Bericht ist unter <u>www.fr.ch/afe</u> im Kapitel *Energiepolitik, Planung und Energieversorgung* zugänglich.



Für den Gebäudebereich wurden hohe Ziele gesetzt, und zwar hinsichtlich des Energieverbrauchs (Wärme und Strom) und der Deckung des Verbrauchs durch erneuerbare Energien. Um diese Ziele zu erreichen, wurden seit 2009 verschiedene Massnahmen eingeführt und sehr hohe finanzielle Mittel eingesetzt.

Zwingende Massnahmen

Seit 2009 wurden die Energieanforderungen stetig gesteigert. Auf den 1. Januar 2020 wurde das Energiegesetz (EnGe; SGF 770.1) geändert² und ein neues Energiereglement (EnR; SGF 770.11) erlassen. Seither hat sich Folgendes verändert:

- > Neubauten verbrauchen fast keine Energie mehr zum Heizen. Zur Deckung des Wärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) werden Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Quellen eingebaut. Zudem wird ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion gedeckt.
- > Bestehende Wohngebäude decken einen Teil des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien, sobald der Wärmeerzeuger ersetzt werden muss.

Nach über dreijähriger Umsetzung der neuen Gesetzgebung stimmen die Resultate sehr zuversichtlich. Fast alle Neubauten werden mit erneuerbaren Energien beheizt. Dasselbe gilt für die bestehenden Wohnbauten nach dem Ersatz ihres Heizungssystems.

Anreizmassnahmen

Seit über 20 Jahren werden aber nicht nur die Energieanforderungen stetig erhöht, sondern es gibt auch das Gebäudeprogramm, das einen weiteren Pfeiler der Energiepolitik darstellt: Dieses fördert seit 2010 (seit 2017 in seiner aktuellen Fassung) energetische Optimierungsmassnahmen im Gebäudebereich. Dieses Programm ist sehr erfolgreich. Die Gesuche um Förderbeiträge haben sich im Jahr 2021 gegenüber 2020 verdoppelt, was hauptsächlich dem Wiederankurbelungsplan zuzuschreiben ist. Aber auch im Jahr 2022 wurden deutlich mehr Gesuche als im Jahr 2020 eingereicht. Im Rahmen des Gebäudeprogramms konnten insgesamt Förderbeiträge für einen Betrag von 152 Millionen Franken gewährt werden.

Das Gebäudeprogramm wird grösstenteils über die CO₂-Abgabe finanziert, die dem Staat in Form von Globalbeiträgen des Bundes rücküberwiesen werden. Der Anteil des Staats am Gesamtbetrag beläuft sich auf knapp 50 Millionen Franken.

Für das Jahr 2023 wurde der Beitrag des Staats an den kantonalen Energiefonds auf 5,32 Millionen Franken festgesetzt. In Voraussicht der sinkenden Globalbeiträge des Bundes und aufgrund des effektiven Mittelbedarfs sieht der Staatsrat vor, seinen Beitrag an den Energiefonds durch einen Zusatzkredit von höchstens 2,5 Millionen Franken zu ergänzen, so dass sein Beitrag auf insgesamt 7,82 Millionen Franken zu stehen kommt. Das ermöglicht es ihm, vom Bund Globalbeiträge in der Höhe von etwa 16 Millionen Franken zu erhalten. Das Ziel des Staatsrats ist es, alles daran zu setzen, um den Fortbestand des Gebäudeprogramms zu sichern und seine Attraktivität für die Freiburger Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zu bewahren.

² Vgl. https://www.fr.ch/de/vwbd/afe/news/energie-die-neue-gesetzgebung-aendert-die-spielregeln



Aufgrund der Annahme des Auftrags 2021-GC-209 muss der Staatsrat dem Grossen Rat bis im Herbst einen Vorschlag für die Weiterführung der Massnahme Nr. 1 «Verstärkung des Gebäudeprogramms» des Wiederankurbelungsplans aus dem Jahr 2020 vorlegen. Dies wird verlangt, obwohl der Markt es nötig hätte, dass die umgesetzten Massnahmen stabil bleiben, obwohl die Unternehmen Mühe haben, ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte für die Ausführung der Arbeiten zu finden, obwohl es Lieferengpässe für Heizanlagen und Baumaterialien gibt und obwohl die aktuellen Fördertarife des Gebäudeprogramms bereits einen kräftigen Anreiz bieten. Zur Erinnerung: Der Staatsrat hatte den Auftrag zur Ablehnung empfohlen, da die bestehenden Instrumente zur Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer bei der energetischen Sanierung ihrer Gebäude auf die aktuelle Lage abgestimmt sind.

Begleitmassnahmen

Bei der Lancierung des neuen Gebäudeprogramms im Frühjahr 2017 haben die Energiefachstellen der Westschweizer Kantone (CRDE; Konferenz der Westschweizer Energiefachstellen) eine gross angelegte Informationskampagne durchgeführt. Im Kanton Freiburg war das Interesse dafür sehr gross. Es fanden sieben Konferenzen statt, wobei pro Konferenz im Durchschnitt 320 Personen teilnahmen. Als Ergänzung dazu bietet die Plattform Energie-FR³ im Auftrag des Amts für Energie seit Herbst 2017 eine Konferenz im reduzierten Format an, die in den interessierten Gemeinden unentgeltlich organisiert werden kann. Auch dieses Angebot ist sehr gefragt und ermöglicht es, auf lokaler Ebene eine grosse Zahl von Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zu sensibilisieren.

Zudem hat der Staatsrat die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Gebäudesanierung gutgeheissen, das als Drehscheibe für alle Akteure vom Fach dient und die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer berät und dazu ermuntert, ihr Gebäude in geeigneter und beispielhafter Weise zu sanieren. Das Zentrum wurde am 5. Oktober 2022 in Form eines nicht gewinnorientierten Vereins unter der Bezeichnung «Kompetenzzentrum für Gebäudesanierung» (KGS) gegründet (www.ccrb.ch). Sein Auftrag ist es, die Zahl und die Qualität der Gebäudesanierungen zu steigern.

Im Rahmen des kantonalen Klimaplans hat der Staatsrat beschlossen, einen Betrag zur Unterstützung der Massnahmen bereitzustellen, die vom KGS umgesetzt werden, um die Eigentümerinnen und Eigentümern im Hinblick auf die Renovation und Sanierung ihrer Gebäude zu beraten.

Ebenfalls zu diesem Zweck leistet der Staat Freiburg seit dem 1. Juli 2022 einen Förderbeitrag für die Erstellung eines GEAK Plus, um die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Planung zu unterstützen. Zur Erinnerung: Der GEAK Plus enthält zusätzlich zum GEAK einen Bericht mit spezifischen Sanierungsratschlägen für das Gebäude.

Dies vorausgeschickt nimmt der Staatsrat zu den Vorschlägen der Grossräte Hubert Dafflon und Christian Clément wie folgt Stellung:

⁻

³ Energie-FR ist ein kantonales Weiterbildungs- und Informationsprogramm im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. Weitere Informationen unter www.energie-fr.ch.



Alle Neubauten erfüllen die Anforderungen der GEAK-Klasse A.

Als Erstes ist daran zu erinnern, dass der GEAK nur auf eine gewisse Gebäudekategorie angewendet werden kann (Wohngebäude, Verwaltungs- und Schulbauten, Hotels, Verkaufsflächen, Restaurants). Deshalb ist es streng genommen nicht möglich, diesen Vorschlag umzusetzen.

Im Übrigen ist seit dem 1. Januar 2020 der Energieverbrauch von Neubauten für die Gebäudeheizung minimal und der Einbau einer Fotovoltaikanlage obligatorisch.⁴ Die Neubauten weisen inzwischen eine ausgezeichnete Gesamtenergieeffizienz auf.

Damit ist die GEAK-Klasse A aber noch nicht erreicht, denn dafür muss die Wärmedämmung des Gebäudes so geplant werden, dass sie gleichwertige Anforderungen wie für das Minergie-P-Label erfüllt.

Der Staat Freiburg fördert trotzdem die höchste Qualität, indem er Neubauten, die der Klassierung A des GEAK entsprechen, einen Bonus von 10 % auf der Geschossflächenziffer gewährt, wie dies Artikel 80 Abs. 6 des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11) vorsieht.

Die vor dieser Gesetzesänderung errichteten Gebäude werden energetisch saniert, damit sie bei einer Handänderung die GEAK-Klasse A erreichen.

Dieser Vorschlag ist nicht umsetzbar, denn es ist für ein bestehendes Gebäude praktisch unmöglich, die GEAK-Klasse A zu erreichen. In der Tat kann diese Klasse nur von Gebäuden erreicht werden, die gleichwertige Kriterien erfüllen, wie jene, die für das Minergie-P-Label von Neubauten gelten.

Zum Beispiel haben von 350 Gesamtsanierungen, die im Rahmen der Massnahme M-10 (Verbesserung der GEAK-Klasse) des Freiburger Gebäudeprogramms durchgeführt wurden, 45 % die Klasse B erreicht, 34 % die Klasse C und 20 % die Klasse D oder E. Kein Gebäude hat die Klasse A erreicht.

Dem ist anzufügen, dass bestehende Gebäude, die einer energetischen Gesamtsanierung unterzogen werden und die Anforderungen der Norm SIA 380/1 erfüllen, die GEAK-Klasse C erreichen. Falls die Eigentümerin oder der Eigentümer aber eine vorbildliche energetische Sanierung vornehmen möchte, kann das Gebäude die Klasse B erreichen. In diesem Fall wird ebenfalls gestützt auf Artikel 80 Abs. 6 RPBR ein Bonus von 10 % auf der Geschossflächenziffer gewährt.

Für den Austausch der Fenster und Türen wird ein Förderbeitrag gewährt.

Gemäss Norm SIA 380/1 Ausgabe 2016 müssen für den punktuellen Fensterersatz neue Fenster mit hoher Wärmedämmung (d.h. mit Dreifachverglasung, verbessertem Glasrandverbund und Rahmen) eingebaut werden. Dasselbe gilt für die Türen. Der Staat Freiburg schreibt dies wie fast alle Schweizer Kantone vor, weshalb nach Artikel 56 Abs. 1 des kantonalen Energiereglements keine Finanzhilfe gewährt werden kann.

⁴ Nach Gesetz muss das Gebäude eigenen Strom produzieren. In der Praxis wird zur Erfüllung dieser Anforderung systematisch eine Solaranlage zur Stromerzeugung am, auf oder neben dem Haus eingebaut.



Zudem müssen die Kantone die Kriterien des harmonisierten Fördermodells der Kantone erfüllen, um Globalbeiträge des Bundes zu erhalten.⁵ Dieses Modell sieht jedoch keine Förderbeiträge für den punktuellen Fenster-/oder Türenersatz vor, was aufgrund der oben stehenden Darlegungen Sinn macht. Eine indirekte Förderung des Fensterersatzes ist jedoch möglich, und zwar über die Massnahme M-10 (Verbesserung der GEAK-Klasse), da die neuen Fenster dazu beitragen, die GEAK-Klasse des Gebäudes zu verbessern.

Für jede Erhöhung der GEAK-Klasse wird ein Förderbeitrag gewährt.

Seit 2017 gewährt der Staat Freiburg Förderbeiträge für die Verbesserung der GEAK-Klasse im Rahmen der bereits erwähnten Massnahme M-10. Doch gemäss dem harmonisierten Fördermodell ist eine Verbesserung um zwei Klassen nötig, um einen Förderbeitrag zu erhalten. Die Verbesserung um eine einzige Klasse kann nicht subventioniert werden.

Würde der Staat Freiburg also beschliessen, die Erhöhung der GEAK-Klasse bereits ab einer einzigen Stufe zu unterstützen, dann müsste er dies tun, ohne Globalbeiträge des Bundes dafür zu erhalten.

Aufgrund dieser Darlegungen empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

⁵ https://www.endk.ch/de/dokumentation/harmonisiertes-foerdermodell-der-kantone-hfm